

„Neutralität“

Mythos und Kampfbegriff der Neuen Rechten

Dr. Sascha Regier

sascha.regier@gew-nrw.de

24.9.2026

1. Zum Begriff des „Kampfbegriffs“:

„Machen wir es kurz: In Deutschland tobt ein *geistiger Bürgerkrieg*. Es geht um die *Vorherrschaft* auf medialem, sprach- und geschichtspolitischem Feld, um *Deutungshoheit* [...].

Auch Kultur-, Medien- oder Wirtschaftskriege sind Formen der *Kriegsführung*.“
(Götz Kubitschek, *Sezession* 2023; Hervorh. S.R.)

„Also: Lasst uns *Krieg* führen.“
(*ebd.*; Hervorh. S.R.)



Strategie der Neuen Rechten:

„Flood the zone with shit“.

(Steve Bannon, 2018, Ex-Chefstrategie Donald Trumps)



Strategie der AfD:

Die "*Grenze des Sagbaren*" müsse "immer wieder mit kleinen Vorstößen *erweitert* werden [...].

Wer die *Begriffe prägt*, der prägt die *Sprache*. Wer die *Sprache prägt*, der prägt das *Denken*. Wer das *Denken prägt*, der prägt den *politischen Diskurs* und wer den politischen Diskurs prägt, der beherrscht die *Politik*, egal ob er in der Opposition ist oder in der Regierung."

(Björn Höcke, 2018, AfD; Hervorh. S.R.;

<https://www.youtube.com/watch?v=SjqdFggKRjw>)



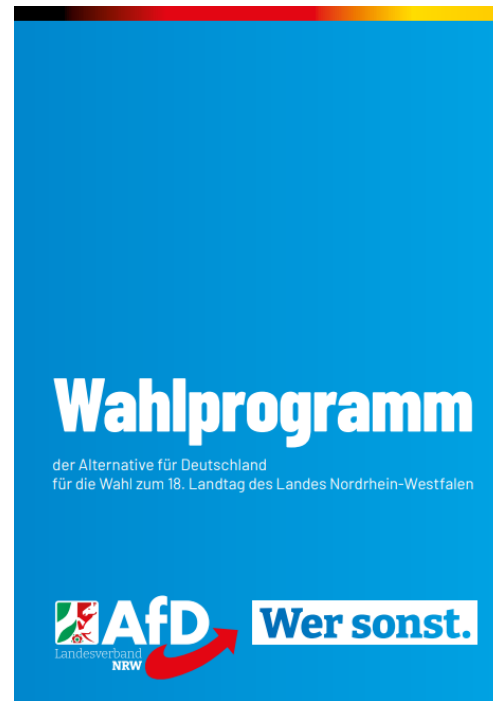
2. Beispiel der „Begriffsprägung“:



Der Begriff „Neutralität“ in AfD-Wahlprogrammen:



(2016) 0 Mal
[abgesehen von
„geschlechtsneutral“]



(2022) 0 Mal
(außer bzgl.
Kleidungsvorschriften
in Schule)



(2025) 3 Mal
(bzgl. pol.
Neutralität)



Regierungsprogramm

der Alternative für Deutschland Sachsen-Anhalt
für die Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt

- ENTWURF -

Magdeburg, den 23. Januar 2026
Bearbeitungsstand: 5. März 2026

AFD Sachsen-Anhalt | Schönebecker Str. 11-13 | 39104 Magdeburg

(2026) 9 Mal
(bzgl. pol.
Neutralität)

„Wir wollen selbstbewusste und *kritische Bürger*, die ihre *demokratischen Rechte* kompetent wahrnehmen, und möchten deshalb die Bürger durch *staatliche Vorgaben* nicht unnötig einschränken. Diese Ziele wollen wir verwirklichen durch: Wiederherstellung eines funktionierenden, *politisch neutralen Bildungswesens* als Ort der Vorbereitung auf den späteren Leistungswettbewerb.“

(AfD-Bundeswahlprogramm 2025; Hervorh. S.R.)

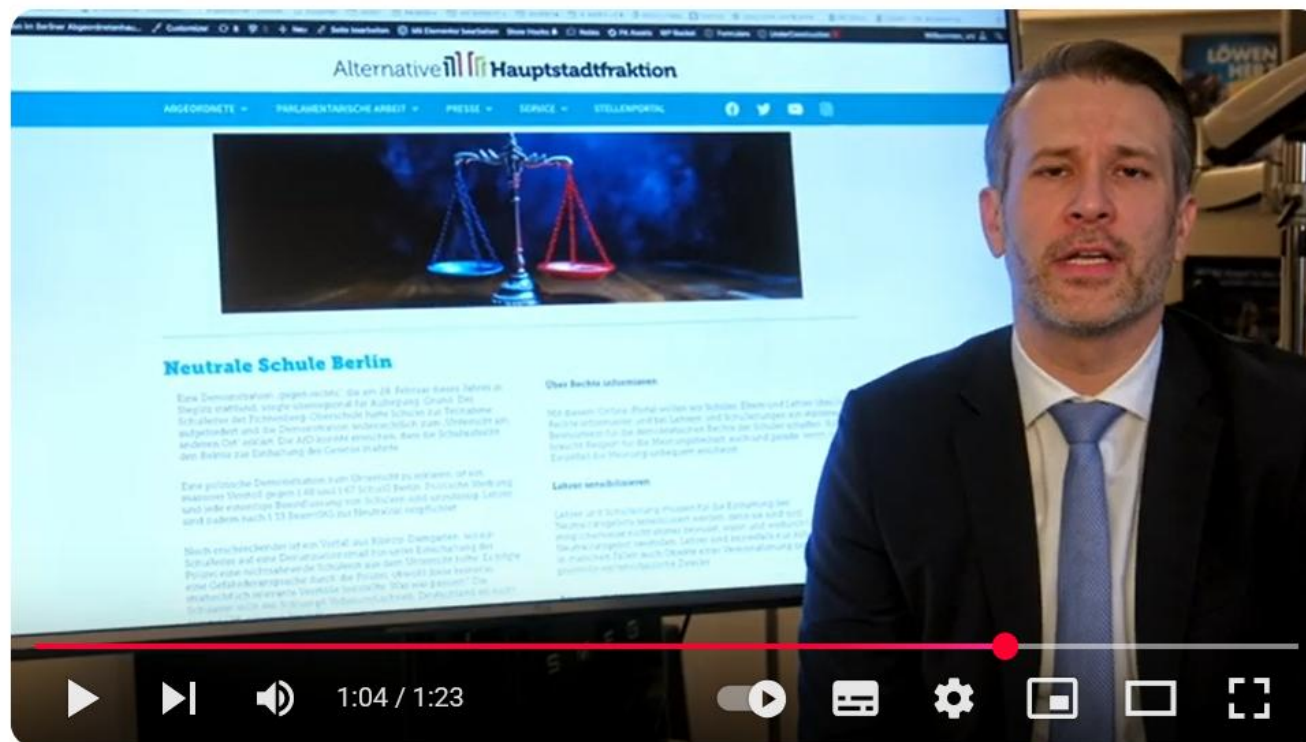
„Unter der Fahne des „Kampfes gegen rechts“ beteiligt sich die *Landeszentrale* [für politische Bildung] an der *Verunglimpfung konservativer Einstellungen* und Werte und diskreditiert legitime patriotische Positionen. Somit lässt die Landeszentrale [...] die Neutralität vermissen, die man von einer Landesbehörde erwarten dürfte [...].“

(Wahlprogramm AfD-Sachsen-Anhalt 2026; Hervorh. S.R.)

Meldeplattform „*Neutrale Schulen*“ der AfD ab 2018:



Suchen



Meldeportal online: NEUTRALE SCHULE



AfD Fraktion Abg...
35.100 Abonnenten

Abonnieren

173



Teilen





Meldeplattform „*Neutrale Schulen*“:

- Initiative AfD-Fraktion in Hamburgischen Bürgerschaft 2018, weitere AfD-Landtags-Fraktionen folgten
- SuS, Eltern, Lehrkräfte dazu aufgerufen, Lehrer*innen zu melden u. zu denunzieren, wenn sie sich kritisch gegenüber Aussagen, Inhalten, Personen AfD äußern
- AfD fordert „*politische Neutralität*“ von Lehrkräften
(Bezug zu *Beutelsbacher Konsens*)

→ es erfolgten Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Lehrer*innen



Aktueller Fall:

taz 30.5.2026

Einer, der nervt

Der Lehrer Max Heckel spricht mit seinen Schüler*innen über die AfD und wird vom Schulamt abgemahnt. Er klagt dagegen und könnte einen Präzedenzfall schaffen in der Frage: Wie neutral sollen Lehrkräfte sein?

Aus Anhebung und Stendal
Anne Fromm (Text) und Harald Krieg (Fotos)



- Lehrer in Sachsen-Anhalt durch *Landesschulamt* abgemahnt: habe gegen "*Neutralitätspflicht*" verstoßen
 - AfD *Dienstaufsichtsbeschwerde* eingereicht
 - 6. Klässler*innen fragten nach Unterricht, ob er AfD gewählt hätte: Lehrer verneinte, zeigte u.a. Bericht über "Geheimtreffen Potsdam" (2023) ("*Remigration*")
 - Lehrer klagt gegen Abmahnung
- **kein anderer Fall einer Abmahnung in Dt. bekannt**

Geschürte Verunsicherung:

"Obwohl die sogenannte „Neutralitätspflicht“ in der Regel juristisch unbegründet ist, scheuen sich *Lehrer*innen*, *Beamte*innen*, Mitarbeitende in *Wohlfahrtsorganisationen* oder Ehrenamtliche in *Vereinen*, sich sachlich-kritisch zu tagespolitischen Themen oder zum Programm von Parteien wie der AfD zu äußern."

(<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/neutralitaetsgebot-politische-neutralitaet-als-kampfbegriff-143295/>; Hervorh. S.R.)

→ **Studie von „Zivilgesellschaft in Zahlen“**: Ca. 30.000 zivilgesellschaftliche Organisationen in Deutschland unterlassen aus Sorge um ihre Gemeinnützigkeit politisches Engagement

3. Problemfrage:

Haben Schule, Vereine, Zivilgesellschaft, Verwaltung etc.
politisch neutral zu sein?

(und was bedeutet „*neutral*“ eigentlich
(nicht)?)





SCHON GEWUSST?

LEHRKRÄFTE MÜSSEN NICHT NEUTRAL SEIN!



Demokratiebildung ist zentraler Bestandteil des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Die Landesschulgesetze beschreiben die Ziele. Lehrkräfte sollen demokratische Werte wie Würde und Gleichheit aller Menschen, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität vermitteln.

Oft fällt das Stichwort „Beutelsbacher Konsens“. Er darf nicht mit dem parteipolitischen Neutralitätsgebot des Staates verwechselt werden. Der Konsens formuliert drei zentrale didaktische Prinzipien politischer Bildung: das Überwältigungsverbot (Verbot der Indoktrination), das Kontroversitätsgebot sowie das Ziel, dass Schüler*innen zur politischen Teilhabe befähigt werden sollen. Lehrkräfte dürfen ihre eigene politische Meinung ausdrücken, diese aber nicht als allgemeingültig darstellen. Kontroverse Themen müssen multiperspektivisch behandelt werden.



Wenn es in der Schule um politische Bildung geht, müssen sich Lehrkräfte nicht neutral verhalten. Es ist wichtig, verschiedene Blickwinkel zu beleuchten. Lehrkräfte müssen auf Basis des Grundgesetzes eine klare Haltung gegen Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Gewaltverherrlichung und menschenverachtende Aussagen zeigen.



These:

„Politische Neutralität“ wird zunehmend als Kampfbegriff der Neuen Rechten strategisch gegen Lehrer*innen, Beamt*innen, Verwaltung etc. instrumentalisiert. Doch ein solches Neutralitätsgebot für Schule und Zivilgesellschaft existiert juristisch nicht.

Was als Schutz der Demokratie verkauft wird, ist in Wahrheit ein Angriff auf sie.

„Kritik soll verstummen, rechte Positionen sollen weiter normalisiert werden.“

(<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/neutralitaetsgebot-politische-neutralitaet-als-kampfbegriff-143295/>)

4. Was ist die Neue Rechte?

- Fremd- u. Selbstbezeichnung uneinheitlichen, rechtsextremen polit. Strömung
- keine Partei → Netzwerk aus Think Tanks, Verlagen, Medien, Aktivist*innen u. politischen Akteur*innen
- seit 1960/70er Versuch, rechte (u. völkische) Positionen kulturell und gesellschaftlich zu verankern
- (Strategische) Abgrenzung zur "*alten Rechten*" u. Nationalsozialismus
 - nach Niederlage NPD in Bundestagswahl 1969 nach neuen Wegen gesucht, um damalige extreme Rechte zu „modernisieren“ („*Kampf um Köpfe*“ statt „*Kampf um Straße*“)
 - **intellektuell ausgerichtet, versucht Einfluss ins bürgerl.-konservative Spektrum**



Unterschiede Neue Rechte und "Alte Rechte":

Alte Rechte	Neue Rechte
stärker nationalkonservativ bzw. offen rechtsextrem	versteht sich als intellektuelle Bewegung
biologischer Rassismus	kultureller Rassismus (" <i>Ethnopluralismus</i> ")
Fokus auf Parteien	Fokus auf Kultur, Medien, Bildung
Macht über Wahlen	Macht über Deutungshoheit (" <i>Metapolitik</i> ")
häufig nostalgischer Rückgriff auf Dritte Reich	vermeidet offene NS-Bezüge
offen autoritär	präsentiert sich als Verteidigerin von Demokratie, Meinungsfreiheit, Identität

„Metapolitik“ als Strategie der Neuen Rechten:

- „*Metapolitik*“: Hauptkampfgebiet Neuen Rechten $\neq$ *Realpolitik*
 - Revolutionierung der in Gesellschaft, Unis, Medien etc. vorherrschenden Überzeugungen
 - Erlangung Diskurshoheit weit über eigene Lager in bürgerl. „Mitte“, Konservatismus
- Umdeutung von Begriffen (z.B. „*Remigration*“, „*Neutralität*“)
- Diskurse mit antiliberalen u. antidemokrat. Inhalten beeinflussen



Martin Sellner

**Regime Change
von rechts**

Eine strategische Skizze

5. Beispiel von Metapolitik: Das „Neutralitätsgebot“:

Falscher Bezug von AfD-Meldeportalen auf angebl. Neutralitätsgebot:

- AfD behauptet, „*Beutelsbacher Konsens*“ (BK) schreibe *politisches Neutralitätsgebot* vor
- **aber:** BK weder (verfassungs-)rechtliche Geltung (wie **Grundgesetz** o. **Menschenrechte**) noch impliziert er „Neutralitätsgebot“
- **Grundgesetz nennt kein Neutralitätsgebot!**
- Lediglich staatliche Institutionen (u.a. Amtsträger, Ministerien u. Behörden) verpflichtet, „*Chancengleichheit der Parteien*“ sicher zu stellen
(„**Parteieneutralität**“, **nicht** „**Wertneutralität**“)
- Hieraus lässt sich kein Neutralitätsgebot für die (politische) Bildung und den Unterricht ableiten

Bezirksregierungen NRWs „erinnern“ 2024 an „Neutralitätsgebot“:

- erinnern mit Blick auf Europawahl 2024 Juni an „*Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot*“ (§ 33 Abs. 2 BeamtenStG) u. „*Neutralitätsgebot*“ (§ 33 Abs.1) von Beamten/Tarifbeschäftigten

→ **führte bei Lehrkräften zu erheblichen Unsicherheiten bzgl. politischen Äußerungen im Unterricht/Schulkontext**



Folge der Verunsicherung bzgl. des Mythos des Neutralitätsgebots:

- Klima der Angst u. Verunsicherung
 - vor allem bei politischen Bildner*innen am Anfang der Ausbildung o. mit befristeten Verträge
 - Einfluss auf Schulunterricht, da sich z.B. junge Lehrer*innen nicht (mehr) trauen, Rassismuskritik o. kritische Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus zu thematisieren
- **führt zu Institutionenkunde, politischer Unterricht wird unpolitisch (keine kontroversen Themen)!**

Beutelsbacher Konsens (BK):

BK im Wortlaut

(1) Überwältigungsverbot:

„Es ist **nicht** erlaubt, den Schüler [...] im Sinne **erwünschter Meinungen** zu überrumpeln und damit an der ‚Gewinnung eines **selbständigen Urteils**‘ zu **hindern**. Hier genau verläuft die Grenze zwischen Politischer Bildung und **Indoktrination**. Indoktrination ist aber unvereinbar mit der [...] Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.“ *[Hervorh. S.R.]*

Siegfried Frech, Dagmar Richter (Hrsg.)

Der Beutelsbacher Konsens

Bedeutung, Wirkung, Kontroversen

Didaktische Reihe
Beutelsbacher Gespräche

WOCHEN
SCHAU
VERLAG

Beutelsbacher Konsens (BK):

BK im Wortlaut

(2) Kontroversitätsgebot:

„Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht **kontrovers** erscheinen. [...] [W]enn **unterschiedliche Standpunkte** unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten.“ [*Hervorh. S.R.*]

Siegfried Frech, Dagmar Richter (Hrsg.)

Der Beutelsbacher Konsens

Bedeutung, Wirkung, Kontroversen

Didaktische Reihe
Beutelsbacher Gespräche

 WOCHEN
SCHAU
VERLAG



Beutelsbacher Konsens (BK):

BK im Wortlaut

(3) Schülerorientierung:

„Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine **eigene Interessenlage** zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne **seiner Interessen** zu beeinflussen.“ [*Hervorh. S.R.*]

→ **der Beutelsbacher Konsens beinhaltet gar keine „Neutralitätspflicht“!**

Siegfried Frech, Dagmar Richter (Hrsg.)

Der Beutelsbacher Konsens

Bedeutung, Wirkung, Kontroversen

Didaktische Reihe
Beutelsbacher Gespräche

WOCHEN
SCHAU
VERLAG

Beutelsbacher Konsens (BK):

Entstehung des BK

- 1976 Treffen damals einflussreichsten politischen Bildner [sic!] auf Einladung baden-württembergischen Landeszentrale für politische Bildung
- Auseinandersetzung spiegelte fachdidaktische Kontroverse zwischen ***konservativen, affirmativen*** („Staatsbürgerkunde“) vs. ***links-liberalen, emanzipatorischen*** Ansätzen (Einfluss *Frankfurter Schule*) wider



6. **aber:** Politische Bildung ist politisch, nicht neutral!:

„Schule ist nicht neutral, sondern der Demokratie und den Menschenrechten verpflichtet!“

„Die Schule ist kein politisch neutraler Ort! Sie ist den demokratischen Prinzipien wie etwa dem Schutz der Würde des Menschen und dem Schutz vor Diskriminierung, verpflichtet.“

„Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität!“
(Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (DVPB), 2024)

**Demokratie braucht
politische Bildung,
keine Neutralität!**



Das pädagogische Personal an Schulen, aber auch viele Schüler*innen sind verunsichert. An Demonstrationen für Demokratie und gegen autoritäres Denken teilnehmen und darüber zu sprechen, sich gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu engagieren – verstößt das gegen ein allgemeines politisches Neutralitätsgebot?

Die Antwort ist klar: Die Schule ist kein politisch neutraler Ort! Sie ist den demokratischen Prinzipien wie etwa dem Schutz der Würde des Menschen und dem Schutz vor Diskriminierung, verpflichtet.

Autoritäres, menschen- und demokratiefeindliches Denken und Handeln nehmen zu. Diese Entwicklung macht auch vor der Schule nicht halt. Vermehrt erfahren wir von Fällen, in denen Schulen menschenverachtenden

Die Schule ist gefordert, Grund- und Menschenrechte sowie demokratische Auseinandersetzung erfahrbar zu machen.

Politische Bildung als Schul- und Unterrichtsprinzip sowie als Schulfach selbst ist notwendig für die Stärkung der Demokratie und die Sicherung sowie Erweiterung demokratischer Verfahren heute und in der Zukunft. Dabei gehört es zur Professionalität aller Lehrkräfte, die Schule zum Ort einer Bildung in, für und durch Demokratie und Menschenrechte zu gestalten. Die Umsetzung zu fördern, ist Aufgabe aller Schulleitungen sowie der zuständigen Behörden und ein Zuwiderhandeln ist zu ahnden.

Der demokratische Bildungsauftrag, der in den meisten Bundesländern Verfassungsrang hat, fordert dazu auf, sich für die Grundwerte

„Der demokratische Bildungsauftrag, der in den meisten Bundesländern Verfassungsrang hat, fordert dazu auf, sich für die Grundwerte unserer Gesellschaft einzusetzen. Ein allgemeines politisches Neutralitätsgebot lässt sich weder aus dem Bildungsauftrag der **Landesverfassungen**, noch den **Schulgesetzen** oder dem **Beamtenrecht** begründen.“
(DVPB, 2024; Hervorh. S.R.)

Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität!



Das pädagogische Personal an Schulen, aber auch viele Schüler*innen sind verunsichert. An Demonstrationen für Demokratie und gegen autoritäres Denken teilnehmen und darüber zu sprechen, sich gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu engagieren – verstößt das gegen ein allgemeines politisches Neutralitätsgebot?

Die Antwort ist klar: Die Schule ist kein politisch neutraler Ort! Sie ist den demokratischen Prinzipien wie etwa dem Schutz der Würde des Menschen und dem Schutz vor Diskriminierung verpflichtet.

Autoritäres, menschen- und demokratiefeindliches Denken und Handeln nehmen zu. Diese Entwicklung macht auch vor der Schule nicht halt. Vermehrt erfahren wir von Fällen, in denen Schulen menschenverachtenden

Die Schule ist gefordert, Grund- und Menschenrechte sowie demokratische Auseinandersetzung erfahrbar zu machen.

Politische Bildung als Schul- und Unterrichtsprinzip sowie als Schulfach selbst ist notwendig für die Stärkung der Demokratie und die Sicherung sowie Erweiterung demokratischer Verfahren heute und in der Zukunft. Dabei gehört es zur Professionalität aller Lehrkräfte, die Schule zum Ort einer Bildung in, für und durch Demokratie und Menschenrechte zu gestalten. Die Umsetzung zu fördern, ist Aufgabe aller Schulleitungen sowie der zuständigen Behörden und ein Zuwiderhandeln ist zu ahnden.

Der demokratische Bildungsauftrag, der in den meisten Bundesländern Verfassungsrang hat, fordert dazu auf, sich für die Grundwerte

7. Rechtliche Vorgaben für Lehrer*innen:

Beamtenrecht:

„Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** im Sinne des **Grundgesetzes** bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“

(§ 33 Beamtenstatusgesetz; Hervorh. S.R)

→ Aus **beamtenrechtlichen Vorgaben** kann keine Verpflichtung zur politischen Neutralität abgeleitet werden

Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland

BeamtStG
Beamtenstatusgesetz

2. Auflage 2023

Stand: 05. Dezember 2023

„Freiheitliche demokratische Grundordnung“ (fdGO):

Nach **Bundesverfassungsgericht** „zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.“ (*Verbot SRP 1952*):

freiheitliche demokratische Grundordnung

Menschenwürde

Wahrung
personalen
Individualität,
Identität und
Integrität

elementare
Rechtsgleichheit

Demokratie

gleich-
berechtigte
Teilnahme aller
Bürger*innen
an politischer
Willensbildung

Rückbindung
der Ausübung
der Staats-
gewalt an das
Volk

Rechtsstaat

Rechtsbindung
der öffentlichen
Gewalt

Kontrolle
der Rechts-
bindung durch
unabhängige
Gerichte

Staatliches
Gewaltmonopol

Sarah Schulz

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Ergebnis und Folgen eines
historisch-politischen Prozesses

VELBRÜCK
WISSENSCHAFT

Schulgesetz:

„Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz. Sie respektiert **im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung** unterschiedliche Auffassungen. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden. Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen Bekundungen abgeben, **welche die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen Schulfrieden gefährden** oder stören. **Unzulässig** ist ein Verhalten, das den Eindruck hervorruft, dass Lehrerinnen und Lehrer **gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung** auftreten.“

(§ 2 SchulG NRW; im Kern in anderen Bundesländern gleich; Hervorh. S.R.)



Neuer Runderlass Schulministerium 5/2025:

„Zur politischen Bildungsarbeit gehört es auch, gezielt **extremistische Tendenzen** und Positionen **herauszuarbeiten**. Verletzen einzelne Positionen oder Aussagen die **Werte des Grundgesetzes**, haben Lehrkräfte die Aufgabe, diesen verfassungswidrigen und **menschenfeindlichen Aussagen** – egal von wem in welchem Zusammenhang sie geäußert wurden – **klar entgegenzutreten** und diese kritisch einzuordnen.“

(Runderlass, Ministerium für Schule und Bildung NRW, 5/2025; Hervorh. S.R.)

8. Fallbeispiele Schule:

Am Samstag findet eine große Demonstration eines breiten zivilgesellschaftlichen Bündnisses unter dem Motto „*Nie wieder ist jetzt – Gemeinsam für Demokratie und Menschenrechte*“ statt.

Lehrer Jan möchte hingehen.

Darf Jan an der Versammlung teilnehmen?



JA. Als Bürger*innen haben Lehrkräfte Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) und der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG).

aber:

Dienstrechtliche Probleme, wenn Ziel Versammlungen Abschaffung der fdGO, Demokratie, Staates ist oder menschenverachtende, rassistische Inhalte propagiert



Darf Jan für die Versammlung werben?

Grundsätzlich JA. Lehrkräfte und die Schulleitung dürfen Schüler*innen über Versammlung informieren und auch zur Teilnahme einladen. Sie müssen dabei Unparteilichkeit, Mäßigung und Zurückhaltung sowie die Neutralität des Landes und den Schulfrieden wahren.

aber:

Schüler*innen müssen frei entscheiden können, ob sie teilnehmen.



**MYTHOS
NEUTRALITÄT**

**Demokratie stärken
und Haltung zeigen
im Schulalltag**

Äußerungen im Unterricht

Lehrerin Lisa sagt im Unterricht: „Ich engagiere mich privat gegen Rechtsradikalismus, weil ich persönlich glaube, dass die Demokratie geschützt werden muss – auch gegen demokratisch gewählte, aber autoritäre Parteien.“

Ist Lisas Aussage ein Dienstvergehen?



**MYTHOS
NEUTRALITÄT**

**Demokratie stärken
und Haltung zeigen
im Schulalltag**

NEIN. Lisa positioniert sich politisch im Unterricht, wo schärfere Maßstäbe gelten als im Privaten.

Sie äußert sich aber rein sachlich zum Schutz der Demokratie. Sie kann sich auf den Bildungsauftrag und die Verfassungstreuepflicht stützen.



**MYTHOS
NEUTRALITÄT**

**Demokratie stärken
und Haltung zeigen
im Schulalltag**

Rechtliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte

*Auf eine Rückfrage sagt Lisa später: „Wenn Sie Demokrat*in sind, müssen Sie die rechtsradikale Partei X verbieten und deren Anhänger ausgrenzen.“*

Ist diese Aussage von Lisa problematisch?

Möglicherweise JA. Lisa lehnt Partei X ab, ohne sich mit ihren Positionen auseinanderzusetzen. Zudem stellt Lisa eine bestimmte Reaktion (Verbot und Ausgrenzung) als einzig demokratische Position dar und kennzeichnet sie nicht als persönliche Meinung. Damit verengt sie den Raum legitimer Positionen über ein kontroverses Thema und erschwert damit die Urteilsbildung der Schüler*innen.



**MYTHOS
NEUTRALITÄT**

**Demokratie stärken
und Haltung zeigen
im Schulalltag**

In der Pause hört Lehrer Karl den Schüler Lukas sagen: „Wir müssen alle Ausländer und Muslime rausschmeißen, dann hätten wir wieder genug Geld und Wohnungen für uns Deutsche – so wie früher unter Hitler, da war wenigstens Ordnung.“

Muss Karl auf solche Aussagen von Schüler*innen reagieren?



**MYTHOS
NEUTRALITÄT**

**Demokratie stärken
und Haltung zeigen
im Schulalltag**

JA. Bei menschenverachtenden, rassistischen oder NS-relativierenden Aussagen ist Einschreiten Dienstpflicht. Die Aussage missachtet die elementare Rechtsgleichheit im Sinne der fdGO. Zudem billigt Lukas mit der Aussage die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft (vgl. § 130 Abs. 4 StGB).



**MYTHOS
NEUTRALITÄT**

**Demokratie stärken
und Haltung zeigen
im Schulalltag**

9. Besuche von Politiker*innen an Schulen:

„[Bei] Veranstaltungen [...] muss stets das in der Gesellschaft relevante Meinungsspektrum [nach Wahlerfolg] parteipolitisch abgebildet werden.“

„Es besteht kein Anspruch jeder politischen Gruppierung auf Einladung.“

„Vertreterinnen und Vertreter einer danach relevanten **Partei** müssen abweichend von den zuvor genannten Grundsätzen dann **nicht eingeladen** werden, wenn davon ausgegangen werden muss, dass ihr Auftreten den **Schulfrieden** konkret **gefährdet**.“

(Runderlass, Ministerium für Schule und Bildung NRW, 5/2025; Hervorh. S.R.)

„Bestehen z.B. aufgrund der heterogenen Zusammensetzung der Schülerschaft bereits **innerschulische Konflikte**, die sich etwa aufgrund politischer, religiöser oder weltanschaulicher, insbesondere gegen die Menschenwürde oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Äußerungen der Vertretung einer **Partei weiter verschärfen** [...] **würden**, [...] [kann] die Veranstaltung **ohne Einladung** an die den **Schulfrieden gefährdende Parteivertretung** unter Beteiligung des sonstigen gesellschaftlich relevanten Meinungsspektrums durchgeführt werden [...].“

(Runderlass, Ministerium für Schule und Bildung NRW, 5/2025; Hervorh. S.R.)

„Die Schulen sind zudem darauf hinzuweisen, dass **extremistischen** und **menschenverachtenden** Positionen oder Äußerungen **stets zu widersprechen ist**, egal, von wem und in welchem Zusammenhang sie geäußert werden.“

(Runderlass, Ministerium für Schule und Bildung NRW, 5/2025; Hervorh. S.R.)

10. Weitere Beispiele des Vorwurfes der Nicht-Neutralität:

Parlamentarische Anfrage Union 2025:

- Kleine Anfrage (551 Fragen) Unionsfraktion im Bundestag „*Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen*“ bzgl. Gemeinnützigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen (z.B. *Omas gegen rechts*, Initiativen aus Förderprogramm „*Demokratie leben*“)

Verbot Regenbogenflagge auf Reichstag zum CSD 2025:

- durch Bundestagspräsidentin Julia Klöckner mit Verweis auf die „politische Neutralität“

Fall Malu Dreyer 2024:

- Aufruf ehemaligen Ministerpräsidentin Rheinland-Pfalz Dreyer, an einer Demonstration „gegen Rechts“ teilzunehmen; Instagram-Post, AfD sei „Fall für die Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden“
- für AfD Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, klagte vor Landesverfassungsgericht
- Landesverfassungsgericht wies Klage ab: auch Verletzung Chancengleichheit Parteien gerechtfertigt, wenn sie Schutz FDGO dient

11. Resümee:

Die Verfassungstreuepflicht **verpflichtet Lehrkräfte/Beamte** dazu, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (fdGO) zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG). Demnach müssen sich Beamt*innen eindeutig von verfassungswidrigen Positionen distanzieren und diese zurückweisen.

→ **aus Bildungsauftrag und Schul-/Landesgesetzen, Beamtenrecht ableitbar!**

→ **Gebot der Intervention, wenn diskriminierende Aussagen/Handlungen erfolgen!**

Auch in „Verwaltung, Hochschule oder Verein gibt es keine Pflicht zur Neutralität gegenüber menschenverachtenden Positionen. Im Gegenteil: Häufig ist ein klares Einstehen für die freiheitlich demokratische Grundordnung (fdGO) sogar Pflicht.“

(<https://fragdenstaat.de/artikel/policy/2026/07/neutralitatsgebot/>)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

sascha.regier@gew-nrw.de



Infos zum Thema:

Zur Neuen Rechten:

Weiß, Volker Weiß (2017): Die autoritäre Revolte. Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes, Stuttgart.

Salzborn, Samuel (2017): Angriff der Antidemokraten. Die völkische Rebellion der Neuen Rechten, Weinheim.

Zum Bezug Neue Rechte – AfD:

Funke, Hajo (2021): Die Höcke-AfD. Hamburg.

Juristische und menschenrechtliche Einordnung zum angeblichen Neutralitätsgebot:

GEW (2026): Mythos Neutralität. Demokratie stärken und Haltung zeigen im Schulalltag. Rechtliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte.

<https://www.gew.de/index.php?elD=dumpFile&t=f&f=162223&token=4472de4eeedee014ac7b70d702157d83a79d8012&sdownload=&n=MythosNeutralitaet-SHZ-web.pdf.pdf> (Mit Fallbeispielen!)

Demokratisch & Handlungssicher. Zum Umgang mit dem Neutralitätsgebot in Kommunen und Verwaltung (2026):
(<https://bundesverband-mobile-beratung.de/wp-content/uploads/2026/08/2026-BMB-Demokratisch-handlungssicher-Zum-Umgang-mit-dem-Neutralitaetsgebot-in-Kommunen-Verwaltung.pdf>)

Wieland, Joachim (2019): Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht, Friedrich-Ebert-Stiftung: <https://collections.fes.de/publikationen/download/pdf/454495> (Mit Fallbeispielen!)

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Beutelsbacher Konsens und „Neutralitätsgebot“ – Wie politisch darf Schule sein? (2025): <https://www.politische-bildung-brandenburg.de/system/files/document/Handout%20Beutelsbacher%20Konsens%20und%20Neutralit%C3%A4t.pdf> (Mit Fallbeispielen!)

<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/neutralitaetsgebot-politische-neutralitaet-als-kampfbegriff-143295/>

Hanschmann, Felix (2026): Was bedeutet Neutralität in der Schule – und was nicht? Eine Klarstellung aus rechtlicher Sicht (<https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/578897/was-bedeutet-neutralitaet-in-der-schule-und-was-nicht/>)

Vos, Hannah/Kube, Vivian (2026): Keine Angst vor dem Neutralitätsgebot. Ein Leitfaden, (<https://fragdenstaat.de/artikel/policy/2026/07/neutralitatsgebot/>)

Hufen, Friedhelm (2021): Das Neutralitätsgebot: Ein rechtlicher Maulkorb für die politische Bildung? Thesen zu einem aktuellen Problem: https://www.kinder-undjugendarbeit.de/fileadmin/user_upload/FORUM_2021/Hufen_FORUM_1-2021.pdf

Friedrich Ebert Stiftung: Hintergrundpapier von Prof. Dr. Joachim Wieland (2019): Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht: <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/292674/was-man-sagen-darf-mythos-neutralitaet-in-schule-und-unterricht/>

Stellungnahme Deutsche Vereinigung für politische Bildung (DVPB), GEW; DGB und Bundes Eltern Rat (2024): Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität!: <https://dvpb.de/nicht-neutral/>

Deutsches Institut für Menschenrechte: Analyse von Henrik Cremer (2019): https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf

Zum Beutelsbacher Konsens:

Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik: Beutelsbacher Konsens: <https://degede.de/abc/beutelsbacher-konsens/>

Frech, Siegfried/ Richter, Dagmar (Hg.) (2017): Der Beutelsbacher Konsens. Bedeutung, Wirkung, Kontroversen, Frankfurt a.M.

Widmaier, Benedikt/Zorn, Peter (Hg.) (2016): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung, Bonn.
https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/1793_Beutelsbacher_Konsens_ba.pdf

Videos:

Teachers for Future: Dienstleid verpflichtet! Aufstehen für die Demokratie (2024):

<https://teachersforfuture.org/2024/02/23/film-dienstleid-verpflichtet-aufstehen-fuer-die-demokratie/>

Reinhardt, Sibylle (2020): Politische Bildung und das vermeintliche Neutralitätsgebot:

<https://www.youtube.com/watch?v=TkO6SteGtSc>

Podcasts:

Nachgefragt. Der MSB-Podcast: Mythos Demokratieneutralität. Was darf ich als Lehrkraft in der Schule?: (2024):

<https://www.schulministerium.nrw/nachgefragt-der-msb-podcast-mythos-demokratieneutralitaet-was-darf-ich-als-lehrkraft-der-schule>

Schule divers. Vielfalt leben, Bildung gestalten: Beutelsbacher Konsens: Der Mythos der Neutralität (2025):

<https://care.podigee.io/12-neue-episode>

Deutschlandfunk: AfD im Klassenzimmer. Wie neutral muss Schule sein? (2024):

<https://www.ardaudiothek.de/episode/urn:ard:episode:37c103066a2c9c8a/>